

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
(02/2025)**

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der GELITA AG bzw. der mit der GELITA AG im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend insgesamt „GELITA“) und ihren Kunden.
- 1.2 Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen GELITA und dem Kunden, ohne dass in jedem Einzelfall wieder ausdrücklich auf sie verwiesen werden muss.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als GELITA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn GELITA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung der Ware vorbehaltlos durchführt. Sofern und soweit der Kunde im Zusammenhang mit Bestellungen bei GELITA ein internet-basiertes Einkaufs-/Lieferantenportal betreibt oder nutzt, wird GELITA hieran lediglich zum Zwecke der Auftragserteilung und Auftragsabwicklung teilnehmen. Sofern es hierfür aus abwicklungstechnischen Gründen erforderlich ist, abweichende Bedingungen und Regelungen des Kunden zu akzeptieren (insbesondere durch das Klicken von Checkboxes) und sollten diese Regelungen im Widerspruch zu den Regelungen dieser AGB stehen, so gelten diese Abweichungen nur dann als vereinbart, wenn explizit auf die abgeänderte Regelung in diesen AGB verwiesen wurde.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber GELITA abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen), bedürfen mindestens der Textform.

2. Angebot, Vertragsschluss und Schutzrechte

- 2.1 Die Angebote von GELITA sind freibleibend und unverbindlich sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen kann GELITA innerhalb von 15 Werktagen nach Zugang annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.3 Die Angaben von GELITA zum Gegenstand der Lieferung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte und Toleranzen) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung. Die Angaben von GELITA im Angebot über Qualität und Blattzahl der Ware sind branchenübliche Mittelwerte. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bestandteilen durch gleichwertige Bestandteile und die Veränderung in der chemischen Zusammensetzung sind zulässig, soweit zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Empfehlungen, Informationen und Auskünfte von GELITA gegenüber dem Kunden sind unverbindlich, soweit sie sich nicht auf die Ware selbst beziehen (siehe Ziffer 8.2).
- 2.4 GELITA behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von GELITA abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie sonstige dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekte und Kataloge), Gegenständen und Hilfsmitteln vor (nachfolgend zusammengefasst „GELITA Unterlagen“ genannt). Der Kunde darf diese GELITA Unterlagen ohne die ausdrückliche Zustimmung von GELITA weder als solche, noch inhaltlich entsprechend Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf das Verlangen von GELITA die GELITA Unterlagen vollständig an GELITA zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten,

wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von GELITA bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 12 Wochen ab Vertragsschluss. Teillieferungen sind zulässig, sofern und soweit diese, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden, für diesen im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, GELITA erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 3.2 Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von GELITA anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 3.3 Sofern GELITA eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die GELITA nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird GELITA den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist GELITA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird GELITA unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer von GELITA, wenn GELITA ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn GELITA im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 3.4 Der Eintritt des Lieferverzugs von GELITA bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 3.5 Lieferungen erfolgen in der Regel in Standardverpackungen. Soweit das nicht der Fall ist, sind handelsübliche Abweichungen von den vereinbarten Liefermengen zulässig.
- 3.6 Ist Ratenlieferung vereinbart, so hat die Abnahme, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gleichmäßig über den vereinbarten Zeitraum zu erfolgen. Soweit sich der Kunde in Annahmeverzug befindet, ist GELITA neben dem Ersatz des hieraus entstehenden Schadens (siehe Ziffer 4.2) berechtigt, die betreffende Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von der vereinbarten Gesamtmenge in Abzug zu bringen. In diesem Fall entfallen etwaig eingeräumte Sonderkonditionen rückwirkend auch für bereits gelieferte Ware.
- 3.7 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

4. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Sofern und soweit zwischen den Parteien im Einzelvertrag keine Handelsklausel festgelegt ist, erfolgt die Lieferung EXW am jeweiligen Werk von GELITA. GELITA ist jederzeit berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet, eine für den Käufer günstigere Handelsklausel als EXW zu benennen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis (insbesondere Lieferung, Zahlung und ggf. Nacherfüllung) ist der Lieferort.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur,

- den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und GELITA dies dem Kunden angezeigt hat. Vorstehendes gilt auch, wenn GELITA die Kosten des Transports übernimmt. Zudem ist GELITA in diesem Fall berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.
- 4.3 Leih- oder mietweise zur Verfügung gestellte Verpackung hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich zurückzusenden. Der Kunde darf Leih- und Mietverpackungen nicht verändern und nicht für andere Zwecke, insbesondere für die Aufnahme anderer Produkte verwenden. Sendet der Kunde die Leih- oder Mietverpackung nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Ware an GELITA zurück, so ist GELITA berechtigt, nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist, vom Kunden Ersatz der Wiederbeschaffungskosten zu verlangen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise von GELITA gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR und EXW inkl. Verpackung und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt der Kunde beim Versandungskauf (Ziffer 4.2) die Transportkosten zum Lieferort und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung.
- 5.2 Für den Fall, dass eine Lieferung durch GELITA nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll, behält GELITA sich das Recht vor, die Preise für die noch nicht gelieferte Ware in dem Umfang anzupassen, in dem sich entweder aufgrund einer Steigerung der Rohmaterial- und/oder Energiekosten oder einer Erhöhung von Zöllen, die Herstellungskosten für die noch nicht gelieferte Ware seit Vertragsschluss insgesamt erhöht haben und die Kostensteigerung bzw. die Änderung der Zölle weder von GELITA zu vertreten ist, noch bei Vertragsschluss vorhersehbar war. Im Falle einer Erhöhung der Preise ist der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche nach deren Bekanntgabe zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, GELITA bei Auftragserteilung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. zu übermitteln.
- 5.4 Die Übersendung der Rechnung erfolgt in elektronischer Form. Falls GELITA keine gültige E-Mail-Adresse des Kunden vorliegt, erfolgt die Rechnungstellung per Post.
- 5.5 Die Rechnungen von GELITA sind fällig und zahlbar ohne jeden Abzug innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungstellung und Lieferung der Ware. GELITA ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt GELITA spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 5.6 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. GELITA behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- 5.7 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder von GELITA unbestritten ist.
- 5.8 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (insbesondere durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von GELITA auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist GELITA, ungeachtet der Möglichkeit Vorkasse zu verlangen (Ziffer 5.5), insbesondere nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann GELITA den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Produktbeschaffenheit und Gewährleistung

- 6.1 Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den Produktspezifikationen der GELITA. Über die vereinbarten Produktspezifikationen hinausgehende subjektive und/oder objektive Anforderungen sind ausgeschlossen.
- 6.2 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.3 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er die Ware bei Lieferung ordnungsgemäß untersucht hat, Mängel unverzüglich angezeigt hat und auch im Übrigen seinen etwaigen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nachgekommen ist. Bei einer zur Weiterverarbeitung bestimmte Ware hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist GELITA hiervon unverzüglich schriftlich unter Angabe der Rechnungs- und Auftragsnummer, der Produktbezeichnung und ggf. Gebindesignierung Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von acht Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb von drei Tagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von GELITA für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zur Weiterverarbeitung bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten.
- 6.4 Ist die Ware mangelhaft, ist GELITA innerhalb angemessener Frist zur Nacherfüllung nach dem billigen Ermessen von GELITA entweder durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) verpflichtet. Ist die von GELITA gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von GELITA, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6.5 GELITA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.6 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB).
- 6.7 Beanstandete Ware darf nur mit der ausdrücklichen Einwilligung von GELITA zurückgesandt werden.

7. Haftung

- 7.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet GELITA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Auf Schadensersatz haftet GELITA - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GELITA, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung
- des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von GELITA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3 Die sich aus Ziffer 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden GELITA nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit

- der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten, wenn GELITA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 8. Hinweis, Auskünfte und Angaben**
- 8.1 Der Kunde hat stets sicherzustellen, dass die von GELITA gelieferten Waren ordnungsgemäß gelagert und/oder transportiert werden. Gewährleistungsansprüche des Kunden oder Dritter für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung oder den unsachgemäßen Transport der gelieferten Ware herrühren, sind ausgeschlossen.
- 8.2 Anwendungstechnische Beratung erteilt GELITA nach bestem Wissen aufgrund der Forschungsarbeiten und Erfahrungen von GELITA. Alle Angaben und Auskünfte im Rahmen der Beratung über Eignung und Anwendung der Ware sind jedoch unverbindlich, soweit sie nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von GELITA ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Ware für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke und deren rechtliche Zulässigkeit.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von GELITA aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält GELITA sich das Eigentum an der verkauften Ware vor. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten ordnungsgemäß gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Die Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherheit an GELITA ab. GELITA nimmt die Abtretung an. GELITA behält sich den jederzeitigen Verzicht auf den Kontokorrentvorbehalt vor.
- 9.2 Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat GELITA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen.
- 9.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist GELITA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; GELITA ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf GELITA diese Rechte nur geltend machen, wenn GELITA dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 9.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß nachstehender Ziffer 9.4 a) bis c) befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware von GELITA entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei GELITA als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit der Ware Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt GELITA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Ware. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz einschließlich sämtlicher Neben- und Sicherungsrechte zur Sicherheit an GELITA ab. GELITA nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 9.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben GELITA ermächtigt. GELITA verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber GELITA nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und GELITA den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 9.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann GELITA verlangen, dass der Kunde GELITA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist GELITA in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten der Forderungen von GELITA um mehr als 10%, wird GELITA auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl von GELITA freigeben.
- 9.5 Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Käufer GELITA bei Inanspruchnahme von Warenkredit und Aufforderung von GELITA angemessene andere Sicherheiten stellen.
- 10. Verjährung**
- 10.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. §§ 444 und 445b BGB bleiben unberührt.
- 10.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 7.2 S. 1 und Ziffer 7.2a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 11. Höhere Gewalt**
- 11.1 Sollten Umstände und/oder Ereignisse, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von GELITA liegt (wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebsstörungen, Cyber-Angriffe, Feuer- und Explosionsschäden, Epidemien oder Pandemien (unabhängig davon ob von der WHO erklärt), hoheitliche Maßnahmen und behördliche Verfügungen), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher GELITA die Ware bezieht, reduzieren, so dass GELITA ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist GELITA (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen.
- 11.2 Ziffer 11.1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für GELITA nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von GELITA vorliegen (insbesondere aber nicht nur mit Blick auf Rohstoff und Energielieferanten). Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist GELITA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 12. Sonstiges**
- 12.1 GELITA und der Kunde sichern sich gegenseitig zu, insbesondere im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung stets die jeweils für sie einschlägigen und anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (Compliance with Laws).
- 12.2 Sofern und soweit der Kunde von GELITA die Bestätigung eines Supplier Code of Conducts verlangt, so erwartet GELITA von seinen Kunden, dass auch diese die darin enthaltenen Regelungen, insbesondere bezüglich Ethik, Arbeitsschutz, Umweltschutz und Einhaltung geltender Gesetze, ebenfalls einhält. Sofern in einem solchen Dokument vertragliche Regelungen getroffen werden, die im Widerspruch zu den Regelungen dieser AGB stehen, so gelten diese Abweichungen nur dann als vereinbart, wenn explizit auf die abgeänderte Regelung in diesen AGB verwiesen wurde.
- 12.3 Der Kunde muss alle geschäftlichen und technischen Informationen, die er von GELITA erhalten hat, Dritten gegenüber wie Geschäfts- und

Betriebsgeheimnisse behandeln, soweit diese nicht allgemein bekannt sind. Derartige Informationen dürfen ausschließlich zum vertragsgemäßen Zweck an Dritte, die über eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung eingebunden sind, weitergegeben werden.

- 12.4 GELITA ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten oder den Vertrag insgesamt auf eine andere Konzerngesellschaft zu übertragen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen GELITA und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 13.2 Ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Heidelberg, Deutschland. GELITA ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gemäß einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 13.3 Die Daten des Kunden werden maschinell gespeichert und verarbeitet, soweit es für das Vertragsverhältnis erforderlich ist. GELITA und der Kunde werden die jeweils für sie anwendbaren, geltenden, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Auftrag und dessen Durchführung eingesetzten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 13.4 Werden dem Kunden diese AGB außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.
